

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 09.02.2015

TOP 2: Zuschussantrag der LHZA gGmbH (Lebenshilfe Zollernalb) für den Bau eines Förder- und Betreuungsbereichs mit 9 Plätzen in Albstadt-Ebingen

A. Beschlussvorschlag:

Der Zollernalbkreis gewährt der LHZA gGmbH einen einmaligen Zuschuss zum Bau eines Förder- und Betreuungsbereichs mit 9 Plätzen in Albstadt-Ebingen in Höhe von 99.000 EUR.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **99.000 EUR**

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich

Zuschussantrag der LHZA gGmbH (Lebenshilfe Zollernalb) für den Bau eines Förder- und Betreuungsbereichs mit 9 Plätzen in Albstadt-Ebingen**I. Bisheriges Verfahren**

1. Lebenshilfe Zollernalb hat mit Schreiben vom 7.4.2014 einen Antrag auf Bezuschussung des Baus einer Tagesstätte/eines Förder- und Betreuungsbereiches mit 9 Plätzen im Gartengeschoss eines Appartementhauses auf dem Grundstück Gartenstraße 79 in Albstadt-Ebingen gestellt. (siehe Anlage)
2. Dieser Antrag wurde bei der Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs 2015 in der Sitzung des Sozialausschusses am 24.11.2014 in der Drucksache SKS Nr. 20/2014 unter Ziffer 3 a) dargestellt.

Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung, dem Kreistag die Zustimmung zum Zuschussantrag zu empfehlen, ist der Sozialausschuss nicht gefolgt, hat aber der Aufnahme des Zuschussbetrages in den Haushalt 2015 zugestimmt, mit der Maßgabe, dafür einen Sperrvermerk, bis zu einer weiteren Beratung im nächsten Sozialausschuss, anzubringen.

II. Sachverhalt

Die Lebenshilfe Zollernalb betreut im Zollernalbkreis Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in sogenannten **Förder- und Betreuungsbereichen (FuB)**. Die Besucher dieser Förder- und Betreuungsbereiche können wegen der Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt werden. Die Betreuung im FuB wird in der Regel über **Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall finanziert**.

In der Vergangenheit wurden für das FuB-Angebot der Lebenshilfe Zollernalb **30 Plätze** an verschiedenen Standorten im Landkreis genehmigt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren durch die Lebenshilfe Zollernalb aber tatsächlich 43 Personen im FuB zu betreuen. Dies entspricht einer **Überbelegung von rund 43 %**. Auf den **Planungsraum Albstadt** bezogen mit insgesamt 12 genehmigten Plätzen und einer Belegung mit tatsächlich 18 Personen, ist sogar eine **Überbelegung von 50 %** zu verzeichnen.

Die Lebenshilfe Zollernalb beabsichtigt nun den **Bau eines Förder- und Betreuungsbereichs mit 9 Plätzen in Albstadt-Ebingen**, um die angespannte Belegungssituation zu entzerren und den Bedarf der kommenden Jahre abzudecken. Die Räumlichkeiten sollen im Rahmen der Erstellung eines Appartementhauses in der Gartenstraße entstehen. Für den FuB ist das Gartengeschoss des Gebäudes vorgesehen.

öffentlich

Aufgrund der Kostenschätzung ist von **Baukosten in Höhe von rund 494.500 EUR** für den FuB in Albstadt-Ebingen auszugehen. Eine Förderung in Höhe von 110.000 EUR wurde von der Lebenshilfe Zollernalb bei der Aktion Mensch bereits beantragt. Darüber hinaus **beantragt die Lebenshilfe Zollernalb einen Zuschuss in Höhe von 20 %, dies entspricht ca. 98.900 EUR, durch den Zollernalbkreis** (Antrag siehe Anlage).

Der Zollernalbkreis hat zuletzt den Förder- und Betreuungsbereich der Lebenshilfe Zollernalb in Albstadt-Lautlingen, der **2001** in Betrieb gegangen ist, mit knapp 90.000 EUR gefördert.

Die FuB-Räumlichkeiten in Balingen, die Anfang 2014 zur Verlagerung von 10 Plätzen aus Bisingen in Betrieb genommen wurden, wurden von der Lebenshilfe Zollernalb ohne Förderung, d. h. vollständig aus eigenen Mitteln finanziert. Der Investitionskosten-Satz für diese 10 Plätze wurde jedoch nicht entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten erhöht, sondern der Investitionskosten-Satz von Bisingen übernommen.

III. Stellungnahme der Verwaltung**a) Bedarf**

Der Teilhabeplan für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis, der im April 2013 erschienen ist, trifft Aussagen zum Bedarf an FuB-Plätzen in den nächsten Jahren. Für den Planungsraum Albstadt ist laut Prognose von einem weiteren Bedarf von 7 Plätzen bis zum Jahr 2021 auszugehen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Überbelegung von 6 Plätzen in Albstadt-Lautlingen und dem prognostizierten weiteren Bedarf an 7 Plätzen im Planungsraum Albstadt, **ist der Bedarf für die geplanten 9 Plätze der Lebenshilfe Zollernalb gegeben.**

b) Zuschuss durch den Landkreis

Der Tagessatz für einen Platz im FuB setzt sich aus verschiedenen Kostenteilen zusammen. Unter anderem beinhaltet der Tagessatz einen Investitionskosten-Satz, der zur Refinanzierung der Investitionen dient und sich nach den tatsächlichen Kosten für die Erstellung der Einrichtung richtet. Die Inanspruchnahme von **Fördermitteln** hat zur Folge, dass sich der **Investitionskosten-Satz im Einzelfall verringert** und somit auch **geringere Kosten auf den Landkreis als Sozialhilfeträger zukommen.**

öffentlich

Grundsätzlich sollten Träger wie die Lebenshilfe Zollernalb bei investiven Vorhaben Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen. Im vorliegenden Fall hat die Lebenshilfe Zollernalb einen Antrag bei der Aktion Mensch gestellt. Ein Zuschuss in Höhe von 110.000 EUR wurde von der Aktion Mensch inzwischen bewilligt.

Darüber hinaus wäre ein Antrag beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) möglich gewesen. Von dieser Beantragung hat die Lebenshilfe Zollernalb mit der Begründung abgesehen, dass das **Vorhaben sehr dringlich** ist und eine Beantragung von Fördermitteln beim KVJS eine Verzögerung des Projekts von mindestens 2 Jahren bedeuten würde. Nachdem der FuB im gesamten Zollernalbkreis zu 43 % überbelegt ist und im Planungsraum Albstadt sogar eine Überbelegung von 50 % vorliegt, ist die Dringlichkeit für die Einrichtung des FuB in Albstadt-Ebingen deutlich zu erkennen. Insofern kann der Lebenshilfe Zollernalb und damit auch den FuB-Besuchern im Zollernalbkreis die Beantragung von Fördermitteln beim KVJS mit einer **zeitlichen Verzögerung des Projekts von mindestens 2 Jahren nicht zugemutet werden**.

Eine Beantragung von Fördermitteln beim KVJS mit vorzeitigem Baubeginn und einer evtl. späteren Förderung ist nach Auskunft des KVJS im vorliegenden Fall nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb die **Bezuschussung des Vorhabens durch den Landkreis in Höhe von 99.000 EUR**. Dadurch wird der Kreishaushalt einmalig belastet. Die Zuschussung hat zur Folge, dass der **später anfallende Investitionskosten-Satz**, der im Einzelfall durch den Landkreis als Sozialhilfeträger zu tragen ist, **dauerhaft geringer** ausfällt.